

**Verordnung
über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare
Vom 30. Juli 2002¹⁾**

Fundstelle: HmbGVBl. 2002, S. 216

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 neu gefasst, § 3 geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 261)

Fußnoten

1)

Erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 30. 7. 2002 (HmbGVBl. S. 216). Die Verordnung gilt gemäß § 49 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 156) als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

Auf Grund von § 28 a Absatz 2 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151), zuletzt geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 122), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus einem Grundbetrag von monatlich 950 Euro und einem kindbezogenen Zuschlag. Die Unterhaltsbeihilfe wird zum jeweils Monatsletzten eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(2) Der Grundbetrag erhöht sich jeweils um den gleichen Vomhundertsatz und zu dem gleichen Zeitpunkt wie der nach den Vorschriften des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 68, 69), in der jeweils geltenden Fassung gewährte Grundgehaltssatz eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13. Bei der Anpassung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

(3) Den kindbezogenen Zuschlag erhalten Referendare, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlags an der Unterhaltsbeihilfe bestimmt sich nach dem Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 nach § 45 Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zustehenden Unterschiedsbetrag.

(4) Weitergehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich werden nicht gewährt.

§ 2

¹ Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag des Dienstantritts. ² Beginnt oder endet der juristische Vorbereitungsdienst im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur für den auf den Vorbereitungsdienst entfallenden Teil dieses Monats gezahlt.

§ 3

Erhält der Referendar ein Entgelt im Rahmen der Ausbildung von dritter Seite oder ein Entgelt für eine andere Tätigkeit, so wird das 500 Euro übersteigende Entgelt zur Hälfte auf den Grundbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 4

(1) ¹ Referendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern bleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. ² Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(2) ¹ Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. ² Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die empfangende Person ihn hätte erkennen müssen. ³ Von der Rückforderung kann bei Beträgen bis 100 Euro ganz oder teilweise abgesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Juli 2002.

Ergänzungen der Änderungen der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30.07.2002 -unter Berücksichtigung der Änderung vom 04.07.2014 (HmbGVBl. S261)-

§ 1 Abs. 2 bzgl. Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe:

- Lineare Erhöhungen der dynamischen Besoldungsbeträge um 1,9 % ab dem 1. März 2015 (HmbGVBl. Nr. 39, S. 223),
- - Lineare Erhöhungen der dynamischen Besoldungsbeträge um 2,1 % ab dem 1. März 2016 (HmbGVBl. Nr. 39, S. 223 vom 22.09.2015).

§ 3 bzgl. Erhöhung der Anrechnungsgrenze:

- geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare gem. § 3 Abs 2 vom 16.12.2016 (HmbGVBl. Nr 55, S. 562).

Erhöhungen der Unterhaltsbeihilfe und der Anrechnungsgrenze ab 01.01.2017, 01.10.2017 und 01.01.2018

- Unterhaltsbeihilfe rückwirkend zum 01.01.2017 um 1,8 % auf 1.006,17 €.
- Anrechnungsbetrag ab 01.10.2017 um 1,8 % auf 519,18 €.
- Unterhaltsbeihilfe ab 01.01.2018 um 2,15 % auf 1.027,80 €.
- Anrechnungsbetrag ab 01.01.2018 um 2,15 % auf 530,34 €.
- Vollkürzung ab 01.01.2017 = 2.522,34 €,
- Vollkürzung ab 01.10.2017 = 2531,52 € (Erhöhung um 1,8 %),
- Vollkürzung ab 01.01.2018 = 2585,94 € (Erhöhung um 2,15 %).

Erhöhungen der Unterhaltsbeihilfe und der Anrechnungsgrenze ab 01.01.2019

- Unterhaltsbeihilfe rückwirkend zum 01.01.2019 um 3 % auf 1.058,63 €.
- Anrechnungsbetrag ab 01.01.2019 um 3 % auf 546,25 €.
- Vollkürzung ab 01.01.2019 = 2.663,52 €,

Erhöhungen der Unterhaltsbeihilfe und der Anrechnungsgrenze ab 01.01.2020

- Unterhaltsbeihilfe ab 01.01.2020 um 3,2 % auf 1.092,51 €.
- + Erhöhung um 100 Euro = 1.192,51 €
- Anrechnungsbetrag ab 01.01.2020 um 3,2 % auf 563,73 €.
- Vollkürzung ab 01.01.2020 = 2.948,75 €

Erhöhungen der Unterhaltsbeihilfe und der Anrechnungsgrenze ab 01.01.2021

- Unterhaltsbeihilfe ab 01.01.2021 auf 1.209,21 €.
- Anrechnungsbetrag ab 01.01.2021 auf 571,62 €.
- Vollkürzung ab 01.01.2021 = 2.990,04 €

